

die wegen ihrer großen Gefährlichkeit die Pflicht zur Hilfeleistung begründen. Es sind diejenigen Straftaten gegen die Person als zur Hilfeleistung verpflichtende Unglücksfälle anzusehen, die wegen ihrer offen zutage' tretenden extremen Gefahr für die Bürger die allgemeine moralische Pflicht der Bürger, einem anderen beizustehen, zu einer konkreten Rechtspflicht machen.

Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht auch für den Personenkreis, der als Täter die Gefahrensituation fahrlässig verursacht hat (vgl. OGNJ 1977/4, S. 120).

Ein Unglücksfall liegt nicht vor, wenn nur ein Sachschaden herbeigeführt worden ist. Aus dem Wortlaut und der Einordnung des § 119 im StGB ergibt sich, daß sich der Schaden auf Personen beziehen muß (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57, OGSSt Bd. 10, S. 126).

3. Gemeingefahr liegt vor, wenn die durch Naturereignisse oder das Verhalten von Menschen verursachte Situation Leben oder Gesundheit eines unbestimmten einzelnen oder einer größeren Anzahl von Menschen bedroht (z. B. Überschwemmung, Seuche; Hindernis auf öffentlicher Straße),

Die Verursachung einer Gemeingefahr für bedeutende Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung kann unter den Voraussetzungen des § 190 strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Zum Begriff der Gemeingefahr vgl. § 192.

4. Ob der Hilfspflichtige die erforderliche und mögliche Hilfe geleistet hat, ist nach objektiven und nach subjektiven Gesichtspunkten zu bestimmen. Der Begriff **erforderlich** umfaßt zunächst, daß unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Situation Hilfe überhaupt notwendig ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn sich der von einem Unglücksfall Betroffene selbst helfen kann. Die Hilfe ist auch dann nicht erforderlich, wenn sie bereits von anderer Seite ausreichend geleistet wird oder wurde. Durch nachträgliche Hilfeleistung anderer wird allerdings die Pflicht des Täters nicht berührt. Sind bereits an-

dere Personen dabei, Hilfe zu leisten, so bleibt der Täter trotzdem verpflichtet, wenn er wirksamer helfen kann (z. B. Arzt oder derjenige, dem ein Kraftfahrzeug zum Abtransport des Verletzten auf ärztliche Weisung zur Verfügung steht). Sind mehrere Personen gleichermaßen zur Hilfeleistung in der Lage, dann darf sich der eine nicht auf die Hilfeleistung des anderen verlassen (OG-Urteil vom 9. 12. 1976/3 OSB 30/76).

Der Begriff erforderlich bezieht sich jedoch auch auf das Ausmaß der Hilfe. In Abhängigkeit von der konkreten Situation und dem Ausmaß des Gefahrenzustandes muß ein solches Maß an Hilfe geleistet werden, daß — soweit dies möglich ist — die Gefahr beseitigt wird (vgl. OGNJ 1969/2, S. 57, OGSSt Bd. 10, S. 126).

5. Mögliche Hilfe setzt voraus, daß es dem Täter möglich war, alles objektiv Erforderliche zu tun. Die Hilfeleistungspflicht wird durch die dem Täter zur Verfügung stehenden Möglichkeiten begrenzt, und zwar sowohl in objektiver Hinsicht (z. B. Entfernung zum Unfallort oder Krankenhaus) als auch bezüglich der Kenntnisse und Fähigkeiten des zur Hilfeleistung Verpflichteten (z. B. Facharzt, Kenntnisse über Erste Hilfe, Schwimmer).

Der Hilfspflichtige muß Beeinträchtigungen seiner eigenen Interessen und auch bestimmte Gefahren auf sich nehmen, um die erforderliche Hilfe zu leisten. Dies entspricht dem Erfordernis zwischenmenschlicher Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft. Die rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung hat jedoch dort ihre Grenzen, wo sie nur unter erheblicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Hilfspflichtigen möglich wäre. Dies kann immer nur nach den konkreten Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. Als allgemeiner Maßstab gilt die Verhältnismäßigkeit der eigenen Gefahr zum abzuwendenden Schaden.

6. Der Hinweis darauf, daß die Hilfeleistung **ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten** möglich sein muß, ist im Sinne des Widerstreits der Pflichten (§ 20) zu verstehen.